



AFIPA - VFA

Association Fribourgeoise
des Institutions pour Personnes Agées
Vereinigung Freiburger Alterseinrichtungen

Ethikrat der AFIPA-VFA

Ethische Empfehlungen 2/2013 zum Einsatz von elektronischen Überwachungssystemen – vor allem *Personenortungssystemen* – in Pflegeheimen



Inhaltsverzeichnis

A. Ausgangslage und Zusammenfassung der Herausforderungen	.	.	2
<i>Quellen</i>	.	.	3
B. Allgemeine Erwägungen des Ethikrates	.	.	4
a. Definitionen	.	.	4
b. Untersuchte Elemente	.	.	5
C. Ethische Empfehlungen für den Einsatz eines Überwachungssystems	.	.	7

A. Ausgangslage und Zusammenfassung der Herausforderungen

Aufgrund des technischen Fortschritts und fehlender Ersatzteile für die überholten verkabelten Rufanlagen mit Birntaster müssen Pflegeheime vermehrt ihre Anlagen austauschen. Verschiedene Unternehmen bieten drahtlose Systeme an, die an die Telefon-Anlage oder den mobilen Empfänger gekoppelt werden. Bei diesen Systemen tragen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ein Armband, womit sie von überall in der Einrichtung um Hilfe rufen können. Durch die Betätigung des Knopfes am Armband wird das Rufsystem ausgelöst und das Pflegepersonal kann mithilfe eines Bildschirms den aktuellen Standort der betagten Person ermitteln. Dieses Rufsystem ist viel handlicher als der Schwesternruf mit Birntaster und ermöglicht ausserdem eine verbesserte Sicherheit. Weiter kann das Armband auch als Weglaufschutz eingesetzt werden: Verlässt eine Heimbewohnerin oder ein Heimbewohner einen bestimmten Bereich, so wird das Pflegepersonal automatisch alarmiert. Durch den Einsatz dieses Systems müssen keine Türen abgeschlossen werden. Dementen Personen kann somit mehr Freiheit zugestanden werden. Zwei bedeutende Vorteile dieser neuen Rufsysteme sind folglich erhöhte Sicherheit und mehr Freiheit.

Je nach Programmierung und Anwendung der erweiterten Funktionen der Armbänder kann die *elektronische Überwachung* auch ungerechtfertigt sein. Wird die Personenortung auch dann aktiviert, wenn eine Heimbewohnerin oder ein Heimbewohner das Rufsystem nicht selber ausgelöst hat, so verstösst dies gegen die Grundrechte der betreffenden betagten Person. Die „passive“ Geolokalisierung, sprich die Ortung von Heimbewohnerinnen oder Heimbewohnern ohne deren Wissen, sollte nur bei dementen Personen zur Anwendung kommen, deren Sicherheit gefährdet ist (Protokollierung von Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Art. 384 ZGB). Die Einrichtungen müssen die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner oder deren Vertretungsperson in jedem Fall umfassend über die Tragweite solcher Rufsysteme und Massnahmen informieren. Es wird empfohlen, die wichtigsten ethischen Richtlinien immer einzuhalten, um die vorgesehenen Massnahmen von Fall zu Fall anpassen zu können. Dabei geht es vor allem darum, das Prinzip der Verhältnismässigkeit einzuhalten und die Erforderlichkeit der Massnahmen zu prüfen.

Das Rufsystem wird in erster Linie zur Sicherheit der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner eingerichtet. Es kann jedoch auch zur *Überwachung* des Personals dienen: Es besteht die Möglichkeit zur Überprüfung der Zeit, die zwischen der Auslösung des Alarms und dessen Quittierung verstrichen ist. Wie die Überwachungskameras, die zur Überführung von Dieben installiert werden, dienen die Videoaufnahmen indirekt zur Kontrolle des Personals.

Es besteht die Gefahr, dass ein elektronisches Überwachungssystem missbräuchlich eingesetzt wird. Aus diesem Grund muss die Direktion eines Heims besonders darauf achten, dass die Grundrechte der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie des Personals respektiert und die ethischen Richtlinien eingehalten werden.

Aus den oben genannten Gründen hat sich der Ethikrat dazu entschieden, die Thematik der Überwachungssysteme in den Jahren 2012 und 2013 anzugehen. Den Heimleitungen soll dabei geholfen werden, den Lieferanten von Überwachungssystemen die richtigen Fragen zu stellen und dadurch Lösungen zu finden, die sowohl gesetzeskonform sind, als auch den ethischen Richtlinien gerecht werden.

Mit den vorliegenden Empfehlungen und Erwägungen wird ausschliesslich die *Geolokalisierung* ausführlich behandelt. Die *Videoüberwachung*, die in den Freiburger Pflegeheimen weniger häufig zum Einsatz kommt, behandelt der Ethikrat erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Quellen

- Anwendungsprotokoll der Zwangsmassnahmen im Pflegeheim, erarbeitet vom Kantonsarztamt KAA (wurde im Sommer 2013 überarbeitet)
- Charta der Alzheimervereinigung in Zusammenarbeit mit der Stiftung für elektronische Hilfsmittel (FST)
- Charta der Stiftung für elektronische Hilfsmittel (FST)
- Informationsmaterial der beiden Lieferanten ER Systems SA und LPS Services SA
- Stellungnahme 2012/6 des Ethikrates des Westschweizer Pflegeheimverbandes (AVDEMS) zu Arm-bändern zur Überwachung (nur auf Französisch verfügbar)
- Stellungnahme des Ethikrates des Westschweizer Pflegeheimverbandes (AVDEMS) vom Juli 2012 zu den Überwachungssystemen für Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner (nur auf Französisch verfügbar)
- Stellungnahme der Kommission für klinische Ethik des Universitätsspitals Genf (HUG) vom 16. Juni 2009 zu elektronischen Weglaufschutzsystemen
- Richtlinien des SAMW über Zwangsmassnahmen in der Medizin
- „Lokalisiert und identifiziert. Wie Ortungstechnologien unser Leben verändern.“ www.ta-swiss.ch
- Ethikcharta der VFA
- Fachzeitschrift Curaviva 1/2013
- Artikel aus der satirischen Wochenzeitschrift „Saturne“ vom August 2004: *Un collier antierrance pour les vieux* (nur auf Französisch verfügbar)
- Besuch des Ethikrates im Heim *Villa Beausite* in Freiburg und Präsentation der Sicherheitslösung von LPS Services SA durch die Pflegedienstleitung (März 2013)
- Besuch einer Delegation des Ethikrates im Pflegeheim Wolfacker, Stiftung St. Wolfgang, in Düringen und Treffen mit der Direktion, in Begleitung einer Vertretungsperson des Unternehmens ER Systems SA (Juni 2013)

Zusammensetzung des Ethikrats

(nach alphabetischer Reihenfolge)

• **FRAU CHRISTINE BONGARD-FELIX** Pflegedienstleiterin und Verantwortliche für das Projekt beim Freiburger Netz für psychische Gesundheit (FNPG/RFSM – bis Juli 2013), Pflegefachfrau Niv. II, certificat universitaire en éthique clinique à l'Université de Genève, maîtrise en philosophie morale à l'Université de Sherbrooke (Canada), certificat de formateurs d'adultes FFA1, membre de la commission d'éthique suisse de l'association suisse des infirmiers (ASI)

• **HERR Dr. JACQUES CARREL** *allgemeiner Arzt FMH*, beratender Arzt von mehreren Institutionen und Mitglied der Arztgesellschaft des Kantons Freiburg (SMCF)

• **HERR YVES GREMION** *Heimleiter des Foyer St-Joseph in Sâles und Verantwortlicher des RESSORTs ETIK beim Vorstand der AFIPA/VFA*, Pflegefachmann, Psychologe, DAS en méthodes d'intervention comportementale et cognitive, DAS en gestion et direction d'institutions sanitaires

• **HERR JEAN-MARC GROppo** *Direktor von Senectute Freiburg*, Jurist

• **FRAU CAROLINE JOBIN** *Pflegedienst- und Heimleiterin des PflH les Grèves du Lac à Gletterens*, klinische Pflegefachfrau, Mitglied der PK der AFIPA/VFA, Delegierte der AFIPA/VFA bei der OdA Gesundheit und Soziales in Freiburg

• **HERR DANIEL PUGIN** *Heimleiter der Résidence les Epinettes à Marly*, Sozialarbeiter HES, Leiter der gemeinnützigen Institution ASFORI, certification de perfectionnement en gérontologie du CIG de l'UNI de Genève

• **Prof. BERNARD N. SCHUMACHER** *PD de philosophie à la Faculté des lettres et maître d'enseignement et de recherche à la Faculté de théologie de l'université de Fribourg* - Professeur de philosophie au Collège du Sud à Bulle

Secrétariat

• **M. EMMANUEL MICHIELAN**, *Sekretär des Ethikrats, Generalsekretär der AFIPA/VFA, Fürsprecher, dipl. Verbandsmanager VMI*

a) Definitionen

In den folgenden Absätzen werden zunächst verschiedene Definitionen festgehalten. Diese sind teilweise in der kantonalen oder nationalen Gesetzgebung festgeschrieben.

- **Massnahme zur Einschränkung der Handlungs- und/oder Bewegungsfreiheit¹:**

Dabei handelt es sich um eine Massnahme, die zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit einer betagten Person angeordnet wird. Im neuen Erwachsenenschutzrecht wird ausschliesslich die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Personen geregelt. In seiner Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hält der Bundesrat unter anderem Folgendes fest: „Der Begriff der Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist weit zu verstehen. Er erfasst sowohl elektronische Überwachungsmaßnahmen wie auch das Abschliessen von Türen, das Anbringen von Bettgittern und anderen Schranken und das Anbringen von Gurten zur Vermeidung von Stürzen.“² Die Einrichtung ist verpflichtet, über bewegungseinschränkende Massnahmen Protokoll zu führen und die zur Vertretung befugte Person zu orientieren. Die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner oder deren Angehörige können gegen eine Massnahme zur Bewegungseinschränkung vorgehen, indem sie sich ans Friedensgericht wenden.

- **Zwangsmassnahme:**

„Als Zwangsmassnahmen werden alle Eingriffe bezeichnet, die gegen den erklärten Willen oder gegen Widerstand eines Menschen – oder bei Kommunikationsunfähigkeit gegen den mutmasslichen Willen – erfolgen.“³ In der Praxis wird zwischen Freiheitsbeschränkung und Zwangsbehandlung unterschieden. Von Freiheitsbeschränkung spricht man, wenn ausschliesslich die Bewegungsfreiheit eingegrenzt wird. Wenn hingegen beispielsweise eine Medikation unter Zwang oder im Unwissen der Patientin oder des Patienten verabreicht wird, dann spricht man von einer Zwangsbehandlung. Eine Zwangsmassnahme muss gemäss den Richtlinien des KAA⁴ in einem Anwendungsprotokoll dokumentiert und regelmässig überprüft werden.

- **Elektronisches Überwachungssystem:**

Unter einem *elektronischen Überwachungssystem* versteht der Ethikrat sämtliche Vorrichtungen, die es Heimen ermöglichen, Bewohnerinnen und Bewohner anders als durch physische Präsenz zu überwachen⁵. Ein elektronisches Überwachungssystem wird von einem zentralen Computer aus gesteuert und zeichnet Daten im Zusammenhang mit der Bewegung von betagten Personen auf. Diese Daten werden an eine Zentrale übermittelt, wo anschliessend eine entsprechende Reaktion ausgelöst wird (Alarm, automatisches Absperrn von Türen, Alarmsignal über den mobilen Empfänger oder das Telefon, Anruf an eine Zentrale usw.). Elektronische Überwachungssysteme werden in zwei Kategorien unterteilt: **Videoüberwachung** (Kameras, die Bilder an eine Zentrale schicken) und **Geolokalisierung** (Personenortung über GPS, Wi-Fi usw.). Die Geolokalisierung ermöglicht die Echtzeit-Lokalisierung von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern über einen Chip, ein Armband oder einen anderen mobilen Sender. Für die elektronische Überwachung stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Die erste besteht in der Beschränkung auf eine bestimmte Zone. Verlässt eine betagte Person diese Zone, wird über

¹ Art. 383 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

² Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), RO 2006, S. 7039.

³ Definition der SAMW (Abschnitt 2.1 der medizinisch-ethischen Richtlinien über Zwangsmassnahmen in der Medizin). „Auch weniger eingreifende Massnahmen wie z. B. jemanden zwingen aufzustehen, Nahrung einzunehmen, oder an einer therapeutischen Sitzung teilzunehmen, sind Zwangsmassnahmen.“

⁴ Siehe die Richtlinien des KAA sowie das beigelegte Anwendungsprotokoll, das derzeit von der AFIPA-VFA und dem KAA überarbeitet wird.

⁵ Ethikrat des Westschweizer Pflegeheimverbandes (AVDEMS), Empfehlungen vom 27. Juli 2012, S. 1 (nur auf Französisch verfügbar).

einen mobilen Sender (oft ein Armband) ein Alarm ausgelöst. Die zweite Möglichkeit besteht in der elektronischen Überwachung über GPS⁶.

- **Umherirren:**

Umherirren wird definiert als wiederholtes Umhergehen einer desorientierten Person, deren Absicht unvorhersehbar und nicht nachvollziehbar ist. Im Gegensatz dazu ist Weglaufen eine Handlung, die mit Absicht erfolgt und erklärbar ist⁷. Der Ethikrat hält fest, dass heute alle Pflegeheime desorientierte Personen aufnehmen, die Gefahr des Umherirrens jedoch weiterhin besteht, trotz verstärktem Einsatz von Pflegepersonal oder technischen Begleitmassnahmen (vor allem Türen mit Doppelgriffen oder elektronischen Sicherheitscodes, visuelle und architektonische Anpassungen, eingezäunter Garten). Die Massnahmen oder Systeme zur Prävention von Umherirren sind in den heutigen Pflegeheimen sehr zahlreich⁸.

b) Untersuchte Elemente

Dem Ethikrat ist es wichtig, folgende Punkte in Erinnerung zu rufen:

1. Im Kanton Freiburg sind Pflegeheime grundsätzlich öffentlich zugängliche Einrichtungen, die vor allem in den öffentlichen Bereichen (Cafeteria, Eingangshalle, Garten) allen Personen offen stehen. Die Eingänge der Freiburger Pflegeheime sind daher weder von innen noch von aussen abgeschlossen (ausser ausserhalb der Besuchszeiten). Davon ausgenommen sind die aktuell vorhandenen⁹ sowie die künftigen spezialisierten Abteilungen für Demenzkranke. Diese Abteilungen sind aufgrund des Gesundheitszustandes der Patientinnen und Patienten mit stärker einschränkenden Schliess- und Kontrollsystemen ausgestattet.
2. Die Entscheidung für oder gegen ein Personenortungssystem bzw. ein elektronisches Überwachungssystem fällt im Zusammenhang mit der Art und dem Umfang der Sicherheitsmassnahmen, die zur Gewährleistung des Wohlbefindens sowie der physischen und psychischen Integrität der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ergriffen werden sollen. In diesem Sinne merkt der Ethikrat an, dass zwischen dem Willen der Angehörigen und demjenigen der betagten Personen unterschieden werden muss. Die Wahrung der Würde der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ist dabei von zentraler Bedeutung. Der Forderung der Familien, sämtliche Gefahren zu unterdrücken, kann nicht nachgekommen werden. Dasselbe gilt bei der Überwachung von Kleinkindern in Krippen. Das Recht auf Selbstbestimmung muss in jedem Fall respektiert werden, unabhängig von Alter und Grad der Verletzbarkeit. Es wird dennoch empfohlen, mit den Familien über Gefahren und freiheitsbeschränkende Massnahmen zu sprechen. So liegt die Verantwortung bei beiden Parteien.
3. Überwachungssysteme können in gewissen Situationen eine Alternative zu stärker einschneidenden Massnahmen darstellen, sofern sie verhältnismässig eingesetzt werden. Ein elektronisches Ortungssystem ermöglicht das rasche Auffinden von verschwundenen Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern. Das Hauptziel beim Einsatz eines solchen Systems besteht darin, gebrechlichen (und teilweise urteilsunfähigen) Menschen so viel Bewegungsfreiheit wie möglich zu gewähren, ohne freiheitsbeschränkende Massnahmen (wie Einschliessen auf dem Stockwerk oder sonstiges Abschliessen von Türen) anzuordnen. Betagte Personen, die sich verirrt haben, können schneller gefunden werden und leiden dadurch weniger an Angstzuständen. Durch den Einsatz von Ortungssystemen kann verhindert werden, dass betagte

⁶ Eine ausführliche Liste dieser Systeme ist in den ethischen Empfehlungen der Kommission für klinische Ethik des Universitätsspitals Genf (HUG) zu elektronischen Überwachungssystemen (S. 2-3) zu finden (nur auf Französisch verfügbar).

⁷ Siehe Kommission für klinische Ethik des Universitätsspitals Genf (HUG), S. 1

⁸ Eine ausführliche Liste dieser Systeme ist auf Seite 2 der entsprechenden Stellungnahme des Universitätsspitals Genf (HUG) zu finden (nur auf Französisch verfügbar).

⁹ Im Kanton Freiburg gibt es zwei „geschlossene Abteilungen“: die Demenzabteilung im Heim *La Résidence des Chênes* in Freiburg und *Les Camélias*, eine Pflegeabteilung in der psychiatrischen Klinik in Marsens.

Personen weglaufen, denn dies könnte zum Beispiel im Winter oder aufgrund von umweltbedingten oder äusseren Umständen fatale Folgen für demenzkranke Menschen haben.

4. Nach dem neuen Erwachsenenschutzrecht stellt der Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems an sich, insbesondere der Geolokalisierung, bei urteilsunfähigen Personen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit dar. Ist eine urteilsfähige Person mit einer solchen Überwachung einverstanden, so stellt sie keine Zwangsmassnahme dar. **In diesem Zusammenhang ist unter Urteilsfähigkeit zu verstehen, dass die betroffene Person die Erforderlichkeit und die Auswirkungen einer solchen Massnahme verstehen kann.** Ist eine Person urteilsunfähig, darf die Pflegeeinrichtung an ihrer Stelle entscheiden. In diesem Fall muss die vertretungsberechtigte Person informiert werden (diese kann Beschwerde einlegen). Gemäss den neuen Richtlinien des KAA zur Anwendung des neuen Rechtsrahmens ist für die Anwendung einer Massnahme zur Einschränkung der Handlungs- und/oder Bewegungsfreiheit (www.fr.ch/kaa) eine Evaluation (im Pflegedossier) notwendig. Mit einer solchen Beurteilung soll sichergestellt werden, dass die Überwachung der Situation angepasst und verhältnismässig ist.
5. Im Mittelpunkt der Debatte um elektronische Überwachungssysteme steht einerseits der Umgang von Pflegeeinrichtungen mit Risikosituationen und andererseits die angemessene Berücksichtigung der vier Prinzipien ethischen Handelns: Gutes tun (beneficence), Nicht-Schaden (non-maleficence), Autonomie, Gerechtigkeit.¹⁰ Das Patientenwohl steht dabei im Vordergrund. Zur Diskussion steht also vor allem die Erforderlichkeit und die Angemessenheit einer Massnahme beziehungsweise die Respektierung der Grundfreiheiten der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner. Im Bereich der Ethik gibt es dazu genauso viele Antworten wie technische Lösungen. Deshalb wird von den Einrichtungen verlangt, Überwachungsmassnahmen auf jeden Einzelfall anzupassen und zu begründen, ein Gleichgewicht zwischen der Inkaufnahme eines gewissen Risikos und der „vollständigen Sicherheit“ zu finden sowie die betreffenden Werte gegeneinander abzuwägen.
6. Der Ethikrat lehnt die „systematische“ Einführung von elektronischen Überwachungssystemen in Pflegeheimen ab. Im heutigen Zeitalter besteht die Gefahr, den Kontakt zu anderen Menschen durch neue Technologien zu ersetzen. Daher ist es wichtig, Fragen in diesem Zusammenhang grosse Aufmerksamkeit zu widmen und eingehende Überlegungen anzustellen. Vor allem beim Austausch von alten Schwesternrufsystemen ist darauf zu achten, keine globale und einheitliche Lösung zu wählen. Stattdessen sollte zwischen aktiven und passiven Systemen sowie zwischen urteilsfähigen und urteilsunfähigen Personen unterschieden werden. Einerseits ermöglichen Überwachungssysteme mehr Freiheit. Andererseits muss klar erwähnt werden, dass die Privatsphäre von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern durch ein solches System beeinträchtigt wird. Der Ethikrat empfiehlt den Einrichtungen, elektronische Überwachungssysteme im Dienste der Pflege einzusetzen und die betagten Personen in jedem Fall vor Einschränkungen ihrer Grundrechte und ihrer Integrität zu schützen.
7. Der Einsatz von Überwachungssystemen kann verschiedene Einschränkungen zur Folge haben: Eingriff ins Recht auf persönliche Freiheit (darunter fällt u. a. die Bewegungsfreiheit), ins Recht auf Schutz personenbezogener Daten (gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz) und in die Versammlungsfreiheit (wenn Drittpersonen nicht informiert werden). Einschränkungen von Grundrechten sind nur dann zugelassen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sind und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gerecht werden. Gemäss dem Bundesgericht muss für die Beurteilung der Schwere eines Eingriffs in die Rechte einer Person nicht nur berücksichtigt werden, ob und wie lange die Daten gespeichert werden. Auch andere Faktoren müssen berücksichtigt werden, dazu gehören die Dauer der Überwachung (permanent oder nicht), deren mögliche Individualisierung

¹⁰ Tom L. Beauchamp und James F. Childress, *Principles of Biomedical Ethics*, New York, Oxford University Press, 1994.

(die Überwachung eines bestimmten Menschen stellt einen schwereren Eingriff dar als die Überwachung eines Ortes oder eines Gegenstandes wie zum Beispiel eines Fahrzeugs) sowie die Vernetzung mit einem Informatiksystem, wodurch ein Alarm ausgelöst werden kann oder Kameras gesteuert werden können. Je schwerer ein Eingriff ist, desto stärker nehmen auch die Bedingungen für die Zulässigkeit eines Eingriffs zu. Es gibt auch Situationen, in denen eine elektronische Überwachung keinen Eingriff in die persönliche Freiheit einer betagten Person darstellt. Ein Beispiel für eine solche Situation stellt die Überwachung mit einer Kamera dar, welche die aufgezeichneten Daten nicht auf einem Datenträger speichert¹¹.

C. Empfehlungen des Ethikrates

Der Ethikrat empfiehlt acht Prinzipien, die bei der Installation eines *Personenortungssystems* zu beachten sind:

1. Zweckbestimmung des Überwachungssystems und Überprüfung der Übereinstimmung mit dem Prinzip Gutes tun (beneficence)
Überwachungsmassnahmen dürfen ausschliesslich im Hinblick auf das Wohl der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner getroffen werden (z. B. zur Vorbeugung von Stürzen, zur Verringerung der Weglaufgefahr oder zur Verminderung der Angst). Ein wichtiges Ziel beim Einsatz von Überwachungstechnik ist die Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und der Autonomie der Bewohnerinnen und Bewohner eines Heims. Ein Überwachungssystem darf in keinem Fall aus Bequemlichkeit, aus wirtschaftlichen Überlegungen oder zur Abschiebung der Verantwortung des Heims eingerichtet werden. Gemäss der Charta der Stiftung für elektronische Hilfsmittel (FST) soll die elektronische Überwachung dazu dienen, desorientierten Personen ein Leben in ihrer gewohnten Umgebung zu ermöglichen und ihre Bewegungsfreiheit und den zwischenmenschlichen Kontakt zu ihrem Umfeld zu verbessern oder zu erhalten. Der Einsatz von Überwachungstechnik muss von den Bewohnerinnen und Bewohnern wie auch den Angehörigen akzeptiert werden und die Würde der betagten Personen respektieren¹².
2. Einverständnis der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners und vorgängiges Gespräch mit den Angehörigen
Das Einverständnis der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ist zwingend notwendig, reicht jedoch nicht aus. Im Gespräch muss auch über den Zugriff auf die vom Überwachungssystem erfassten Daten sowie über die Datenspeicherung und -verbreitung gesprochen werden. Die abgegebenen Informationen müssen klar, präzise und verständlich sein sowie in den Beherrbergungsvertrag aufgenommen werden. Bei Heimeintritt müssen die betagten Personen sowie deren Angehörige umfassend über Überwachungs- und Schwesternrufsysteme informiert werden. Dabei müssen die positiven wie auch die negativen Aspekte angesprochen werden.
3. Wahrung der Privat- und Intimsphäre sowie der Würde
Bei der Interessenabwägung darf nicht automatisch die Sicherheit auf Kosten der Wahrung der Intimsphäre bevorzugt werden.
4. Führen eines Anwendungsprotokolls und Evaluation gemäss Bundesgesetz und kantonalen Richtlinien
Wird ein elektronisches Überwachungssystem ohne die Einwilligung der betroffenen betagten Person angewendet, so handelt es sich um eine Zwangsmassnahme. In einem solchen Fall muss gemäss den kantonalen Richtlinien ein Anwendungsprotokoll erstellt werden.

¹¹ Vgl. Empfehlungen des Ethikrates des Westschweizer Pflegeheimverbandes (AVDEMS), die auf den BGE 129 V 323 und andere Quellen Bezug nehmen (nur auf Französisch verfügbar).

¹² Auszug aus der Charta der Stiftung für elektronische Hilfsmittel (FST).

Bei urteilsunfähigen Personen stellt die elektronische Überwachung eine freiheitsbeschränkende Massnahme dar, die ein Anwendungsprotokoll und dessen regelmässige Evaluation erfordert.

5. Einhaltung des Prinzips der Verhältnismässigkeit

Die vorgesehene Massnahme muss dazu dienen, das verfolgte Ziel zu erreichen und darf nicht als Alternative zu einer anderen Massnahme eingesetzt werden, die weniger starke Einschränkungen der Grundrechte zur Folge hätte. Sie darf die Freiheiten einer Heimbewohnerin oder eines Heimbewohners nicht stärker einschränken als unbedingt notwendig (bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die den Alarmknopf an ihrem Armband selber auslösen können, wird die Geolokalisierung erst bei Betätigung dieses Knopfes aktiviert). Der Ethikrat empfiehlt nachdrücklich, die Verfolgung der Rufsysteme zu deaktivieren, um die betagten Personen nicht ständig lokalisieren zu können. Es ist eine Lösung zu wählen, die es durch das Auslösen eines Alarms ermöglicht, um Hilfe zu rufen. Auf Systeme, welche eine „Verfolgung“ sämtlicher Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ermöglichen, sollte nicht zurückgegriffen werden.

6. Einhaltung der Prinzipien des Datenschutzes

Der Datenzugriff (auch innerhalb der Einrichtung) muss begrenzt werden. Nur Personen, die zur Erreichung des verfolgten Zieles auf die Daten zugreifen müssen, dürfen Zugriff erhalten. Die Einrichtungen müssen das Prinzip der Sicherheit und der Vertraulichkeit der Daten einhalten. Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies unbedingt notwendig ist, und nur an Berechtigte oder an Personen, welche die Daten unbedingt benötigen (z. B. Heimleitung oder Polizei). Die von Überwachungssystemen erfassten Daten dürfen nicht länger als 12 Stunden gespeichert werden. Nach Ablauf dieser Zeitspanne müssen sie gelöscht werden.

7. Respektierung der Rechte der Heimgestellten

Überwachungssysteme dürfen die Persönlichkeitsrechte der Heimgestellten nicht beeinträchtigen¹³. Der Ethikrat ist in diesem Zusammenhang der Meinung, dass ein Rufsystem nicht dafür verwendet werden darf, um die durchschnittliche Reaktionszeit des Personals aufzuzeichnen.

8. Zwischenmenschlicher Kontakt darf unter keinen Umständen durch das Überwachungssystem ersetzt werden

Im neuen Artikel 386 OR ist die Pflicht von Wohn- und Pflegeheimen festgeschrieben, die Persönlichkeit der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner zu schützen und so weit wie möglich Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung zu fördern.

Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden: Jede Einrichtung muss sicherstellen, dass die verwendete Überwachungstechnik in angemessenem Verhältnis zu den Bedürfnissen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern steht und von Fall zu Fall angepasst wird – sowohl in Bezug auf den Schutz der betagten Personen wie auch auf deren Werte und Lebenseinstellung. Keine Heimbewohnerin und kein Heimbewohner muss ein Personenortungssystem akzeptieren, das nicht den eigenen Bedürfnissen entspricht und somit das Prinzip der Verhältnismässigkeit verletzen würde.

MIC, 28. August 2013

Übersetzung: Sarah Leuenberger, November 2013

¹³ Siehe Art. 26 ArGV 3 und Art. 328 OR